

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191) und Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366; ber. Nds.GVBl. Nr.3/2010 S.41) und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Nds. Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung des Stadtbrandmeisters

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 395,00 EUR.
- (2) Der stellv. Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, insgesamt 197,50 EUR.

§ 2

Entschädigung des Ortsbrandmeisters

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Melle-Mitte	160,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	107,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	107,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	89,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	89,00 EUR

- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitspunkt Melle-Mitte	81,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	36,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	36,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	33,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	33,00 EUR

§ 3

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger

- (1) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitspunkt Melle-Mitte	119,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	55,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	55,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	55,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	45,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	45,00 EUR

- (2) Der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 27,00 EUR zuzüglich einer Steigerung von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 27,00 EUR.
Der Betrag erhöht sich in
- a) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt auf 41,00 EUR
 - b) Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt auf 46,00 EUR
- (4) Der Atemschutzbeauftragte und –gerätewart der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR und einen Zuschlag von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.
- (5) Der Pressewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach den §§ 1 bis 3 gewährten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 und 3 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. Teilnahme an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet.

Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an den Feuerweherschulen Celle und Loy abgehalten werden, wird die Erstattung für einen Wochenlehrgang auf 442,00 EUR festgesetzt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer erfolgt eine anteilige Berechnung nach Tagen.

Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück wird der Erstattungsbetrag wie folgt festgesetzt:

- a) Maschinistenlehrgang 55,00 EUR
- b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang 36,00 EUR
- c) Sprechfunckerlehrgang 25,00 EUR
- d) gefährliche Stoffe, technische Hilfe 19,00 EUR

§ 5**Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle vom 26.06.2001 außer Kraft.

Melle, den 08.12.2010

STADT MELLE

Bürgermeister